

PRÄAMBEL

Die HDT Veritas, bestehend aus der HDT Veritas Hessen GmbH und den mit dieser verbundenen Unternehmen, ist einer der weltweiten Marktführer bei der Herstellung und Verarbeitung von Gummi, Kunststoff und Metallen für die Automobilindustrie. In unserem Geschäft arbeiten wir weltweit mit Dienstleistern und Lieferunternehmen für direkte und indirekte Materialien zusammen („Lieferunternehmen“). Wir sind davon überzeugt, dass unsere Lieferunternehmen ein entscheidender Bestandteil unseres Geschäfts sind. Deshalb verlangen wir von diesen, dass sie unsere Werte teilen und an unserer Nachhaltigkeitsstrategie mitwirken. Aus diesem Grund haben wir diesen Verhaltenskodex für Lieferunternehmen ins Leben gerufen, der für alle Lieferunternehmen, die mit der HDT Veritas in Geschäftsbeziehung stehen, bindend ist.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferunternehmen ergänzt die vertraglichen Vereinbarungen zwischen einem Lieferunternehmen und der HDT Veritas. Soweit sich die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferunternehmen und einer vertraglichen Vereinbarung widersprechen, gelten die Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung vorrangig.

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERUNTERNEHMEN

Wir erwarten von allen Lieferunternehmen der HDT Veritas, dass sie sich an die folgenden Grundsätze halten:

1. Pflicht zur Gesetzeskonformität

Unsere Lieferunternehmen halten sich an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

2. Achtung der Menschenrechte

Unsere Lieferunternehmen respektieren international anerkannte Menschenrechte und beachten Konventionen, Abkommen und Gesetze zum Schutz dieser Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Zudem ächten sie jede Form der modernen Sklaverei.

3. Verbot der Zwangsarbeit

Der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung ist eine Grundlage moralischer und nachhaltiger Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grund lehnen all unsere Lieferanten Zwangsarbeit ab und stellen sicher, dass ihre jeweiligen eigenen Lieferunternehmen, die Teil der Lieferkette der HDT Veritas sind, die gleichen Grundsätze einhalten.

4. Verbot von Menschenhandel

Unsere Lieferunternehmen lehnen Praktiken des Menschenhandels ab und vermeiden strengstens jegliche Geschäftsaktivitäten, die auch nur im Entferntesten mit den Folgen solcher Praktiken verbunden sein könnten.

5. Verbot von Kinderarbeit

Unsere Lieferunternehmen lehnen Kinderarbeit ab und kooperieren ausschließlich mit solchen Drittparteien, die sich ebenfalls an die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Kernarbeitsnormen in diesem Bereich halten.

6. Angemessene Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferunternehmen gewährleisten angemessene Arbeitsbedingungen für ihre Belegschaft. Dazu gehört die Einhaltung der anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Urlaubstagen.

7. Faire Vergütung

Unsere Lieferunternehmen vergüten ihre Angestellten fair und unterlassen Praktiken unbezahlter Überstunden oder der absichtlichen Entlohnung unterhalb des Existenzminimums.

8. Diskriminierungsverbot

Unsere Lieferunternehmen benachteiligen niemanden aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Geschlechtsidentität, Alter, nationale Herkunft, sexuelle Orientierung, Familienstand, Veteranenstatus, Behinderung oder einer anderen durch Gesetz geschützten Eigenschaft.

9. Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferunternehmen befolgen das anwendbare Recht hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit ihrer Belegschaft und unterlassen jegliche Beschränkung oder Unterdrückung von Arbeitnehmervertretungsaktivitäten wie z.B. der Gründung von Betriebsräten.

10. Kooperation bei Tarifverhandlungen

Unsere Lieferunternehmen gewährleisten aufrichtige und ergebnisoffene Verhandlungen mit Vertretern der Mitarbeiter bei Tarifverhandlungen. Sie unternehmen keinen Versuch, die Tarifverhandlungsbemühungen ihrer Belegschaft zu beschränken oder anderweitig negativ zu beeinflussen.

11. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Unsere Lieferunternehmen halten die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des freien und fairen Wettbewerbs ein. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Mitbewerbern insbesondere Absprachen und anderen Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferunternehmen, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstige Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

12. Privatsphäre und Datenschutz

Unsere Lieferunternehmen schützen vertrauliche Informationen und Daten, verwalten diese angemessen und verhindern unbefugten Zugriff und die unbefugte Nutzung. Personenbezogene Informationen dürfen nur zu legitimen Geschäftszwecken gesammelt und genutzt werden.

Das Lieferunternehmen hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

13. Anti-Korruption

Unsere Lieferunternehmen halten bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit alle einschlägigen Rechtsvorschriften ein, einschließlich u.a. des *Foreign Corrupt Practices Acts* ("FCPA"; US-Gesetz gegen Korruption im Ausland), des *UK Bribery Acts* (das Anti-Korruptionsgesetz des Vereinigten

Königreichs) und anderer im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten anwendbarer Anti-Korruptionsgesetze. Sie unterlassen es, Amtsträgern oder Privatpersonen Vermögenswerte anzubieten, um sich Vertragsabschlüsse oder andere Vorteile zu sichern. Zudem verlangen sie dieselbe Integrität von allen Dritten, mit denen sie selbst eine Geschäftsbeziehung haben.

14. Gesundheitsschutz und Sicherheit

Unsere Lieferunternehmen halten sich an alle Gesetze und Regulierungen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und bemühen sich um die Schaffung eines sicheren und hygienischen Arbeitsumfelds für ihre Arbeitskräfte. Darüber hinaus betreiben sie ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

15. Whistleblower-Schutz (Beschwerdemechanismus)

Es wird von unseren Lieferunternehmen erwartet, dass sie Ihren Mitarbeitenden ermöglichen, rechtliche oder ethische Probleme und Bedenken vorzubringen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Zudem wird von unseren Lieferunternehmen erwartet, dass sie Maßnahmen zur Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Vergeltungsaktionen ergreifen.

16. Umweltschutz

Unsere Lieferunternehmen beachten alle anwendbaren Gesetze und Regulierungen sowie internationale Standards zum Schutz der Umwelt. Sie minimieren jeden negativen Einfluss, den ihre Geschäftstätigkeit auf die Umwelt haben könnte und vermeiden einen verschwenderischen Umgang mit Ressourcen.

Hierzu gehören insbesondere:

a) Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

b) Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung von unseren Lieferunternehmen zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Unsere Lieferunternehmen haben insbesondere die Aufgabe der Minimierung der Luftemissionen, die eine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit darstellen, einschließlich einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Unser Lieferunternehmen hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und somit eine gute Luftqualität zu fördern.

c) Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Das Lieferunternehmen folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

d) **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**

Wir erwarten von unseren Lieferunternehmen das Engagement zur Reduzierung von Energieverbrauch voranzutreiben und Beeinträchtigungen der Wasser- und Luftqualität auf das unabdingbare Mindestmaß reduzieren sowie eine gute Wasser- und Luftqualität zu fördern. Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

e) **Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist voranzutreiben.

f) **Umgang mit Chemikalien (Chemikalienmanagement)**

Unsere Lieferunternehmen vermeiden den Einsatz umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe und Materialien. Ist ein kompletter Verzicht aus wissenschaftlich belegbaren Gründen nicht möglich, müssen mindestens gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte eingehalten werden. Die Stoffe müssen identifiziert und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Für sie ist ein Gefahrstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können. Zudem trifft unser Lieferunternehmen geeignete Maßnahmen, um den Gefahrstoff zukünftig zu minimieren bzw. auszuschließen.

Unsere Lieferunternehmen sind verpflichtet, die Stoffe gemäß gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Märkte zu registrieren, zu deklarieren und gegebenenfalls genehmigen zu lassen.

17. Konfliktminerale

Unsere Lieferunternehmen pflegen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Verwendung von Rohstoffen wie Zinn, Wolfram und Tantal, deren Erzen und Gold (so genannte Konfliktminerale). Sie wissen, dass der Abbau solcher Mineralien, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo und den angrenzenden Staaten, zur Finanzierung bewaffneter Konflikte beitragen und Menschenrechtsverletzungen zur Folge haben kann. Daher erwarten wir, dass unsere Lieferunternehmen im Umgang mit solchen Mineralien die gesetzlichen Vorgaben des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Acts sowie das EU Unionssystem beachten. Wir unterstützen die OECD Leitsätze zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Konfliktminerale. Von unseren Lieferunternehmen erwarten wir, den Bezug von solchen Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu vermeiden und uns gegenüber hinreichende Informationen hinsichtlich Konfliktminerale in ihrer Lieferkette und in der ihrer Zulieferer bis zu Verhüttungsbetrieben und Scheideanstalten zur Verfügung zu stellen.

18. Besonders besorgniserregende Stoffe

Unsere Lieferunternehmen vermeiden gemäß Vorgaben von der *Europäischen Chemikalienagentur ECHA* besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC substances of very high concern). SVHC Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent werden in der SCIP-Datenbank (Substances of Concern in articles as such or in complex products) gemeldet. Die SCIP-Nummer teilt das Lieferunternehmen HDT Veritas über den IMDS Datensatz mit.

19. Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferunternehmen

Um die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferunternehmen sicherzustellen, überprüft die HDT Veritas im Rahmen ihrer Gespräche mit den Lieferunternehmen deren Bemühungen in Bezug auf die Grundsätze dieses Verhaltenskodex. Darüber hinaus wird die HDT Veritas ihre Lieferunternehmen regelmäßig dazu auffordern, eine Selbsteinschätzung in Bezug auf den Verhaltenskodex für Lieferunternehmen durchzuführen und die HDT Veritas über die Ergebnisse dieser Einschätzung zu informieren. Außerdem hat die HDT Veritas bei Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Lieferunternehmen im Verhältnis zur HDT Veritas gegen seine Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex für Lieferunternehmen verstoßen hat, das Recht, diesen Lieferunternehmen hinsichtlich der im Verhaltenskodex für Lieferunternehmen geregelten Themen im gesetzlich zulässigen Rahmen zu auditieren.

Jede Missachtung der im Verhaltenskodex für Lieferunternehmen enthaltenen Grundsätze stellt einen wesentlichen Verstoß der Vertragspflichten des Lieferunternehmens gegenüber der HDT Veritas dar. Für einen solchen Fall behält sich die HDT Veritas angemessene Maßnahmen vor, einschließlich einer außerordentlichen Kündigung aller Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferunternehmen und der HDT Veritas.

Akzeptiert:

Firma des Lieferanten

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Datum, Ort

Unterschrift Lieferant